



# STATUTEN

## fahrBiogas Energie-Genossenschaft

Version: 19.05.2017 (Gründung, bereinigt)

## Inhalt

Inhalt .....	2
I. Name, Sitz, Dauer, Zweck, Tätigkeiten .....	3
Artikel 1 Name, Sitz, Dauer .....	3
Artikel 2 Zweck .....	3
Artikel 3 Tätigkeiten.....	3
II. Mitgliedschaft .....	3
Artikel 4 Mitglieder.....	3
Artikel 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
Artikel 6 Haftung .....	3
Artikel 7 Austritt .....	3
Artikel 8 Übertragung des Anteilscheins.....	3
Artikel 9 Rückzahlung des Anteilscheins.....	4
Artikel 10 Ausschluss .....	4
Artikel 11 Stimmrecht.....	4
Artikel 12 Interessen der Genossenschaft wahren.....	4
III. Genossenschaftsorgane.....	4
Artikel 13 Generalversammlung.....	4
Befugnisse der Generalversammlung .....	4
Einberufung der Generalversammlung.....	4
Ausserordentliche Generalversammlung.....	4
Beschlussfassung .....	5
Artikel 14 Verwaltung .....	5
Artikel 15 Kontrollstelle .....	5
IV. Finanzielles.....	5
Artikel 16 Mittel.....	5
Artikel 17 Anteilscheine .....	5
Artikel 18 Verzinsung der Genossenschaftsanteile .....	5
Artikel 19 Darlehen.....	6
Artikel 20 Projektausführung .....	6
Artikel 21 Jahresrechnung.....	6
Artikel 22 Verwendung des Reinertrags .....	6
V. Weitere Bestimmungen .....	6
Artikel 23 Revision der Statuten, Auflösung, Liquidation, Fusion .....	6
Artikel 24 Bekanntmachungen .....	6
Artikel 25 Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen.....	6
Artikel 26 Genehmigung und Inkrafttreten.....	6

## **I. Name, Sitz, Dauer, Zweck, Tätigkeiten**

### **Artikel 1 Name, Sitz, Dauer**

Unter dem Namen "fahrBiogas Energie-Genossenschaft", nachfolgend „Genossenschaft“ genannt, besteht mit Sitz in Flurlingen eine Genossenschaft gemäss der vorliegenden Statuten und dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR), Art. 828 ff. Die Dauer der Genossenschaft ist unbefristet.

### **Artikel 2 Zweck**

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung von Biogas für die Mobilität.

Dazu setzt sie sich gemeinnützig ein für den Bau und Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energie, insbesondere von Biogas-Aufbereitungsanlagen und -tankstellen.

Sie fördert, produziert, vermarktet und informiert über Treibstoff aus lokal erzeugtem Biogas aus biogenen Reststoffen.

Damit hilft sie fossile Treibstoffe zu ersetzen, Treibhausgasemissionen zu verringern und leistet einen Beitrag zum Umweltschutz. Sie hilft regionale Stoffkreisläufe zu schliessen, regionale Infrastruktur zu erweitern, regionale Wertschöpfung und Energieautarkie zu erhöhen.

Die Genossenschaft arbeitet nicht gewinnorientiert.

### **Artikel 3 Tätigkeiten**

Die Genossenschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zusammenhängen oder geeignet sind, diesen zu fördern. Sie kann auch mit Dritten in diesen Bereichen zusammenarbeiten.

Die Tätigkeiten sind insbesondere:

1. Planung, Investition, Bau und Betriebsführung von Biogasaufbereitungsanlagen mit Tankstelle und dafür erforderlicher Infrastruktur
2. Vermarktung von Biogas als Treibstoff
3. Informieren über Biogas als Treibstoff
4. Erbringen von Dienstleistungen wie z.B. Beratung, Schulung, Anlagen-Planung

## **II. Mitgliedschaft**

### **Artikel 4 Mitglieder**

Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennen und den Genossenschaftszweck unterstützen.

### **Artikel 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung und den Kauf von mindestens einem Anteilschein. Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahme durch die Verwaltung und vollständiger Einzahlung.

Bei einer etwaigen Nicht-Aufnahme ist die Generalversammlung die Rekursinstanz.

Die Verwaltung führt ein Mitgliederverzeichnis.

Beitrittserklärungen sind jederzeit möglich.

### **Artikel 6 Haftung**

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Artikel 7 Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, bei juristischen und öffentlich-rechtlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Genossenschaftsmitglied der Austritt frei. Ein Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

### **Artikel 8 Übertragung des Anteilscheins**

Anteile können auf Vorschlag des austretenden Mitgliedes auf ein neues oder anderes Mitglied übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Beitrittsgesuches eines neuen Mitgliedes durch die Verwaltung.

#### **Artikel 9 Rückzahlung des Anteilscheins**

Austretende Genossenschaftsmitglieder bzw. deren Erben haben Anspruch auf die Rückzahlung des Anteilscheines, sofern es die Liquidität zum Zeitpunkt des Austritts erlaubt. Die Rückzahlung erfolgt anteilig in Höhe des ausgewiesenen Eigenkapitals (mit Ausschluss der Reserven), höchstens aber zum Nennwert. Die Verwaltung bestimmt über den Zeitpunkt der Rückzahlung. Das Stimmrecht erlischt erst mit Rückzahlung des Anteilscheins.

Den ausscheidenden Mitgliedern steht kein weiteres Recht am Genossenschaftsvermögen zu.

#### **Artikel 10 Ausschluss**

Aufgrund wichtiger Gründe (z.B. bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck) kann ein Genossenschaftsmitglied durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

#### **Artikel 11 Stimmrecht**

Jedes Mitglied besitzt unabhängig von der Anzahl der Anteilscheine an der Generalversammlung eine Stimme. Die Teilnahme an der jährlichen Generalversammlung soll persönlich erfolgen. Vertretung ist möglich, allerdings kann ein Mitglied maximal ein anderes Mitglied vertreten. Die schriftliche Vertretungsvollmacht muss dem Vorstand an der Generalversammlung vorgelegt werden.

#### **Artikel 12 Interessen der Genossenschaft wahren**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren und alle Informationen nur in einer der Genossenschaft und ihren Zielen förderlichen Art und Weise zu verwenden.

### **III. Genossenschaftsorgane**

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Kontrollstelle

#### **Artikel 13 Generalversammlung**

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV) der Genosschafter.

#### **Befugnisse der Generalversammlung**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festlegung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Mitglieder der Verwaltung, des Präsidiums, der Kontrollstelle
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes der Verwaltung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrags und Höhe der Verzinsung der Anteilscheine innerhalb der statutarischen Bestimmungen
- d) Entlastung der Verwaltung, sowie Genehmigung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr
- e) Die Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

#### **Einberufung der Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Sie ist von der Verwaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Abhaltung über E-Mail oder - wo von Mitgliedern ausdrücklich gewünscht per Post - einzuberufen.

Der Einladung sind die Traktandenliste, der Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und, bei einer geplanten Statutenänderung, der Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über nicht vorgängig traktandierte Geschäfte kann gesprochen, aber nicht Beschluss gefasst werden; ausgeschlossen hiervon sind Beschlüsse über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

#### **Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentlich wird die Generalversammlung einberufen:

- a) wenn es von der Verwaltung oder von der Kontrollstelle beschlossen wird
- b) wenn es vom zehnten Teil aller Mitglieder schriftlich verlangt wird
- c) wenn es eine vorhergehende GV selbst beschlossen hat

Die Einberufungsfrist für eine ausserordentliche Generalversammlung beträgt mindestens fünf Tage.

### **Beschlussfassung**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt bei Sachgeschäften die Stimme des Präsidenten doppelt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Viertel der anwesenden Genossenschafter eine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung, hat die Verwaltung keine Stimme.

Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet werden muss.

### **Artikel 14 Verwaltung**

Die Generalversammlung wählt einen Verwaltungsrat von drei, fünf oder sieben Genossenschafts-Mitgliedern.

In die Kompetenz fällt die gesamte Leitung und Geschäftsführung der Genossenschaft, mit Ausnahme der Kompetenzen, die der Generalversammlung vorbehalten sind. Einzelne Aufgaben der Geschäftsführung können auch an Externe vergeben werden.

Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Verwaltungsratsmitglieder sind wieder wählbar. Das Präsidium wird durch die Generalversammlung zugewiesen; im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst und bestimmt über die Zeichnungsberechtigung sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.

Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder zugestimmt haben. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Über die Beschlüsse der Verwaltung wird Protokoll geführt.

Die Mitglieder der Verwaltung und Geschäftsführung haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet. Die Verwaltung erlässt hierzu ein Reglement.

Die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaft und ihrer Organe ist ausgeschlossen.

### **Artikel 15 Kontrollstelle**

Die Genossenschaft verzichtet auf eine externe Revision, kann aber eine interne Kontrollstelle errichten. Ein Mitglied der Kontrollstelle muss nicht Genossenschaftsmitglied sein. Die Kontrollstelle wird für jeweils zwei Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Für die Wählbarkeit wird entsprechende Fachkompetenz und/ oder Berufspraxis vorausgesetzt.

Die Kontrollstelle prüft die Geschäftsführung und die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht, welcher der Jahresrechnung beizulegen ist.

## **IV. Finanzielles**

### **Artikel 16 Mittel**

Die Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel durch:

- Ausgabe von Anteilscheinen
- zinsgünstige Darlehen von Mitgliedern oder von Dritten
- Verkauf und Vermarktung von Biogas-Treibstoff
- Erbringen von Dienstleistungen
- Fördermittel, Legate, Spenden, sonstige Zuwendungen
- Aufnahme von Geldern auf dem Kapitalmarkt

### **Artikel 17 Anteilscheine**

Jedes Genossenschaftsmitglied übernimmt mindestens einen Genossenschaftsanteilschein von CHF 1'000.00.

### **Artikel 18 Verzinsung der Genossenschaftsanteile**

Die Genossenschaftsanteilscheine sollen massvoll verzinst werden. Die angestrebte Verzinsung richtet sich nach dem Jugendsparkonto der Zürcher Kantonalbank.

Eine Verzinsung der Genossenschaftsanteilscheine darf nur erfolgen, wenn angemessene Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Fonds sowie Abschreibungen vorgenommen worden sind. Die Generalversammlung setzt unter Berücksichtigung der Vermögenslage und des Geschäftsganges die jährlich rückwirkende Verzinsung der Anteilscheine fest. Die Anteile werden vom Tag des Zahlungseingangs bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft resp. bis zur Zurückzahlung der Anteilscheine pro rata verzinst.

#### **Artikel 19 Darlehen**

Die Genossenschaft kann zinsgünstige Darlehen von (prioritär) Mitgliedern oder Dritten aufnehmen. Höhe, Dauer und Verzinsung werden durch die Verwaltung festgelegt.

#### **Artikel 20 Projektausführung**

Projekte und Anlagen dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.

#### **Artikel 21 Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

#### **Artikel 22 Verwendung des Reinertrags**

Der Reinertrag nach Abschreibungen und Rückstellungen, sowie nach Verrechnung mit allfälligen Vorjahresverlusten, ist wie folgt zu verwenden:

- Zuweisung von mindestens 10% an Reservefonds, bis dieser einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht. Der Reservefonds dient zur Deckung allfälliger Verluste und darf nicht ausbezahlt werden.
- Verzinsung der Anteilscheine
- Zuweisung an Investitionskonto für Neuanlagen
- Zuweisung an andere Projektkonten (wie z.B. Marketing und Vermittlung)

Die Verwaltung erarbeitet einen Vorschlag zuhanden der Generalversammlung.

### **V. Weitere Bestimmungen**

#### **Artikel 23 Revision der Statuten, Auflösung, Liquidation, Fusion**

Zur Auflösung, Liquidation oder Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der GV anwesenden Genossenschaftsmitglieder.

Bei einer Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen, dann werden die Anteilscheine zurückgezahlt. Eine Liquidation wird, sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, von der Verwaltung durchgeführt. Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Schulden und Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so soll dieser möglichst im Genossenschaftssinn, z.B. zugunsten einer andern erneuerbaren Energie-Genossenschaft, verwendet werden. Die Verwaltung macht hierfür einen Vorschlag zuhanden der GV. Eine Auszahlung eines Überschusses an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Artikel 24 Bekanntmachungen**

Die Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen per E-Mail, oder auf ausdrücklichen Wunsch per Post. Bekanntmachungen an Dritte erfolgen, wo vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

#### **Artikel 25 Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen**

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 828 ff. OR.

#### **Artikel 26 Genehmigung und Inkrafttreten**

Die Statuten sind an der konstituierenden Versammlung vom 19.05.2017 angenommen worden und treten mit deren Annahme in Kraft.

Flurlingen, 19.05.2017

Für die Genossenschaft:

Sibylle Berger  
Mitglied der Verwaltung

Sibylle Duttwiler  
Präsidentin

Martin Schaub  
Mitglied der Verwaltung